



Statuten des **Schmiedeverein Oberentfelden**

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen «*Schmiedeverein Oberentfelden*» besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff.ZGB mit Sitz in Oberentfelden, im folgenden als "SVO" bezeichnet.

Art. 2: Zweck

Der SVO unterhält eine Schmiede, pflegt alte Schmiedetechniken und fördert das Kunstschmiedehandwerk.

Art. 3: Neutralität

Der SVO ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

Der Begriff "*Mitglieder*" (auch Vorstandsmitglieder) bezieht sich auf männliche, weibliche und sonstige Personen.

Art. 4: Mitglieder

Der SVO besteht aus Aktiv-, Passiv-, Kollektiv- und Ehrenmitgliedern (nachstehend "*Mitglieder*" genannt). Die Aufnahme von neuen Mitgliedern wird durch den Vorstand genehmigt. Es besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft.

Aktivmitglieder

sind alle Personen, die das 18. Altersjahr erreicht haben und aktiv an der Vereinsarbeit teilhaben. Personen, welche das 18. Altersjahr noch nicht erreicht haben, können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Aktivmitglied werden.



Passivmitglieder

sind solche, die am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung nur beratende Stimme. Sie können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Kollektivmitglieder

sind juristische Personen oder sonstige Personenvereinigungen (Vereine etc.).

Ehrenmitglieder

sind Personen, die sich in ausserordentlicher Weise um das Wohl des Vereins oder im persönlichen Einsatz für den Vereinszweck verdient gemacht haben. Sie können von der GV zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes, zahlen aber keine Beiträge.

Art. 5: Ende

Die Mitgliedschaft endet unter Vorbehalt von Art. 6 und 7 der Statuten mit dem Ableben oder der Auflösung des Mitgliedes. Sie ist nicht vererb- oder übertragbar.

Art. 6: Austritt

Der Austritt aus dem SVO ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft erlischt auf das Jahresende nach Eingang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand.

Art. 7: Ausschluss

Mitglieder, die den Interessen des SVO zuwiderhandeln, dessen Ehre gröblich verletzen oder den statutarischen Pflichten nicht nachkommen, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem SVO ausgeschlossen werden.

Ausgeschlossene Mitglieder können innert 10 Tagen seit dem Ausschluss Rekurs an die nächste Generalversammlung einreichen.

3. Organisation und Leitung

Art. 8: Organe

Organe des SVO sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Kontrollstelle.



Art. 9: Ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des SVO. Sie tritt alljährlich, in der Regel im ersten Jahresviertel, zur Behandlung der ordentlichen Geschäfte zusammen. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Der Vorstand bereitet die Geschäfte vor.

Die Mitglieder sind spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste schriftlich einzuladen. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 10 Tage vor Abhaltung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Stimmrecht

- Jedes Aktiv-, Kollektiv- und Ehrenmitglied hat eine Stimme.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Art. 10: Ausserordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung tritt überdies zusammen, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangen.

Art. 11: Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Kassiers und des übrigen Vorstandes.
- Wahl der Revisoren.
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts.
- Entlastung des Vorstandes.
- Beschlussfassung über die vom Vorstand beantragten Mitgliederbeiträge.
- Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte, welche gemäss Gesetz, Statuten und Richtlinien vorbehalten sind, und über Anträge des Vorstandes, der Mitglieder und der Kontrollstelle, welche der Vorstand der Generalversammlung unterbreitet.

Art. 12: Vorstand

Der SVO – Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident (Gesamtleitung)
- Vizepräsident (Stellvertretung Gesamtleitung)
- Kassier
- 1 bis 2 Beisitzern



Kompetenzen

Der Vorstand bestimmt und erledigt alles, was zur Führung und Erhaltung des SVO notwendig und nützlich und nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten ist. Er hat das Recht und die Pflicht, alle Angelegenheiten des SVO zu besorgen.

Der Vorstand versammelt sich unter Bekanntgabe der Traktandenliste auf schriftliche Einladung des Präsidenten (ca. viermal pro Jahr) oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist.

Vorstandsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.

Wahlen

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Das Wahlrecht, d.h. die Wahl in den Vorstand steht allen Aktiv-, Kollektiv- und Ehrenmitgliedern zu.

Kollektivmitglieder bezeichnen eine natürliche Person aus ihren Reihen als Vertreter oder Vertreterin.

Art. 13: Kontrollstelle

Als Kontrollstelle werden jeweils zwei Revisoren durch die Generalversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit ist auf zwei Amtsperioden (vier Jahre) beschränkt. Die Jahresrechnung ist vom Kassier der Kontrollstelle mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

Die Kontrollstelle erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag zur Jahresrechnung.

Art. 14: Verpflichtungen / Verbindlichkeiten

Grundlegende Schriftstücke (Verträge etc.) bedürfen zur Verpflichtung des SVO einer rechtsverbindlichen Unterzeichnung durch den Präsidenten und den Vize –Präsidenten unter sich oder kollektiv zusammen mit dem Kassier.

Für die Verbindlichkeiten des SVO haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

4. Rechnungswesen

Art. 15: Einnahmen

Die Einnahmen des SVO bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen;
- freiwilligen Beiträgen und Spenden;
- Verkauf von Kunstschmiedearbeiten;
- Anteil von Arbeiten für Dritte;
- Kurse und Veranstaltungen.



Art. 16: Mitgliederbeiträge

Der Vereinsbeitrag wird auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgelegt.

Jedes Aktivmitglied bezahlt einen Vereinsbeitrag von maximal CHF 200.00. Jedes Passivmitglied bezahlt einen Vereinsbeitrag von maximal CHF 100.00. Vorstands- und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Der volle Mitgliederbeitrag versteht sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig vom Ein- oder Austritt des Mitgliedes, d.h. es gibt keinen Mitgliederbeitrag pro rata.

Das Vereins- / Rechnungsjahr schliesst per 31. Dezember.

5. Verschiedenes

Art. 17: Zustellungen

Zustellungen an die Mitglieder, die Vorstandsmitglieder und die Kontrollstelle erfolgen brieflich oder elektronisch an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebenen Adressen.

Art. 18: Zuwiderhandeln gegen die Interessen des SVO

Alle Mitglieder des SVO sind verpflichtet, die Interessen des SVO zu wahren und die Statuten sowie die Anordnungen des Vorstandes zu beachten.

Art. 19: Versicherungen

Der SVO haftet grundsätzlich nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflicht-Ansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend zu versichern.

Der SVO hat zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die kraft gesetzlicher oder vertraglicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen, ebenso eine Diebstahl- und Einbruchversicherung.

Art. 20: Auflösung

Die Auflösung des SVO kann nur anlässlich einer Urabstimmung der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Es gilt ein qualifiziertes Mehr von zwei Drittel der abstimmenden Mitglieder.

Art. 21: Vermögensverwendung

Bei Auflösung des SVO sind dem Verein gehörende Betriebseinrichtungen der Stiftung "Alte Schmitte Oberentfelden" zu überlassen.

Allfällig sonst vorhandenes Vermögen geht ebenfalls an die Stiftung "Alte Schmitte Oberentfelden", sofern die Mitglieder in der Urabstimmung nicht anderweitig entscheiden. Für diesen Beschluss gilt das einfache Mehr.



Art. 22: Statutengenehmigung

Die Statuten des SVO und deren Revision bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Art. 23: Inkrafttreten

Diese Statuten treten per 25.03.2023 in Kraft und ersetzen die ursprünglichen Statuten vom 05.10.2000 mit deren Revisionen vom 02.04.2004 und 24.02.2006.

Genehmigung

Genehmigt durch die ordentliche SVO-Generalversammlung vom 24.03.2023.

Art. 24: Verweisung

Im Übrigen gelten die Regeln von Art. 60 – Art. 79 ZGB.

Oberentfelden, den 24.03.2023

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Hans Meyer

Patrick Egli
